



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)

Per E-Mail an [REDACTED]

Berlin, 14.05.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV).

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 50 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV).

Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Einwegkunststoffverbotsverordnung dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

Mit der Richtlinie 2019/904/EU soll erreicht werden, das Abfallaufkommen von Kunststoffprodukten, die nicht dazu bestimmt sind, längerfristig eingesetzt oder wiederverwendet zu werden, zu verringern. Grund ist unter

anderem, dass unsachgemäß entsorgte Einwegkunststoffprodukte in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt beitragen und für einen erheblichen Teil der Meeresvermüllung verantwortlich sind.

Die damit verbundenen Ziele zu mehr Umweltschutz und Ressourcenschonung unterstützt der ZDH ausdrücklich.

Begrüßt wird, dass ausschließlich Produkte verboten oder die Nutzung bestimmter Produkte eingeschränkt werden soll, für die bereits umweltschonende Alternativen auf dem Markt erhältlich sind. Damit sichergestellt werden kann, dass diese Produkte auf jeden Fall nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, müssen auch die von der Kommission auszuarbeitenden Leitlinien nach Artikel 12 der Richtlinie zur genauen Produktbestimmung rechtzeitig, klar, eindeutig und praxistauglich ausgearbeitet werden. Nur so können Hersteller ihre Produktion umstellen und Nutzer, wie das Lebensmittelhandwerk, Restbestände aufbrauchen, Alternativen ausprobieren und einsetzen.

Der Verordnungsentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung stellt eine nahezu Eins-zu-Eins-Umsetzung des Artikel 5 der Richtlinie 2019/904/EU dar. Das wird insbesondere vor dem Hintergrund keiner weiteren Einschränkungen für das Handwerk vom ZDH begrüßt.

./.